



Satzung Verein der Förderer des Hauses des Deutschen Ostens e.V.

Am Lilienberg 5

81669 München

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer des Hauses des Deutschen Ostens e.V.“

§ 2

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts unter der Nr. 15491 eingetragen.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Kultur der Deutschen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie die Förderung der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Haus des Deutschen Ostens (HDO) (§ 58 Nr. 1 AO) verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, ist überkonfessionell, steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist der „Charta der Heimatvertriebenen“ verpflichtet.

§ 4

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen

Der Verein ist berechtigt, sich im In- und Ausland an wirtschaftlichen Unternehmungen, die dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, zu beteiligen; Erträge und Einkünfte sind satzungsgemäß zu verwenden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins sein.
2. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, die dem Vorstand bis zum 1.10. des Kalenderjahres schriftlich oder in Textform zugegangen sein muss. Sie endet ferner durch Ausschluss bei Säumnis der Beitragszahlung, desgleichen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht jedoch das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anzurufen, die über den Widerspruch in der jeweils nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten.
2. Der Mindestbeitrag für die ordentlichen und fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1.2. des Kalenderjahres fällig. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über Vollzugsfragen.
4. Spenden nimmt der Verein auch von Nicht-Mitgliedern entgegen.

§ 7

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragspflicht.

§ 7a

Schirmherrschaft

1. Die Schirmherrschaft für den Verein kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens angetragen werden, die gezeigt hat, dass sie die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Schirmherr/die Schirmherrin hat neben der Würde seines Ehrenamtes alle Rechte eines Ehrenmitglieds.
3. Mit Niederlegung der Schirmherrschaft endet die Ehrenmitgliedschaft.

§ 8

Vereinsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder.
- b) Zuwendungen jeder Art.

Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9

Leitung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl durchgeführt ist.
2. Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an und zwar: Der Vorsitzende (Präsident)/die Vorsitzende (Präsidentin), ein stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin oder ein Schriftführer/eine Schriftführerin. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll jedoch insgesamt 8 Mitglieder nicht überschreiten.
3. Die Verteilung der Ämter (insbesondere Präsident/in, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in) erfolgt durch den Vorstand selbst.
4. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können seitens des Vorstands mit Beschluss zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende beraten und unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben insbesondere mit ihrer Erfahrung.

§ 11

Gesetzlicher Vertreter

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 12

Geschäftskreis des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens und Verwendung der Mittel.
2. Erstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und enge Verbindung zum Haus des Deutschen Ostens, insbesondere zur Geschäftsführung.
3. Der Vorstand hat alle dem Zweck des Vereins dienenden Maßnahmen durchzuführen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer einstellen und auch entlassen.
4. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben jederzeit an sich ziehen und dem Geschäftsführer Weisung erteilen.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen worden ist und mindestens 2 Mitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
Über die Sitzung sind Niederschriften zu führen, diese müssen allen Mitgliedern des Vorstands zugeleitet werden; Änderungen können nur innerhalb von drei Wochen ab Zugang geltend gemacht werden.
3. Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation oder geheim; Letzteres ist zwingend, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands das beantragt.
Beschlüsse können auch ohne Vorstandssitzung schriftlich oder in Textform gefasst werden, soweit zum Verfahren im Vorstand Einvernehmen besteht.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zusammen. Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einberufen.
4. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
5. Versammlungsleiter/in in der Mitgliederversammlung ist der Präsident/die Präsidentin, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden beauftragtes weiteres Vorstandsmitglied. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer/der Schriftführerin. Soweit der Schriftführer/die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer/eine Protokollführerin von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Akklamation oder geheim. Letzteres ist zwingend, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied das beantragt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Beschlussfassung über die Tagesordnung; die Mitgliederversammlung kann weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
2. Die Entgegennahme von Jahresberichten und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
4. Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Satzungsänderungen, die eine Mehrheit von 75 % der anwesenden und vertretenen Mitglieder voraussetzt.
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung über Schirmherrschaft.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und seinem/ihrem Protokollführer/ihrer Protokollführerin zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle, jedoch den Inhalt der Satzung nicht berührende Änderungen einstimmig – auch schriftlich – zu beschließen, soweit amtliche oder gerichtliche Stellen, insbesondere das Finanzamt oder das Registergericht das verlangen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
3. Sollte eine der Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern mit der Auflage das Vermögen des Vereins dem Haus des Deutschen Ostens zur Verfügung zu stellen, welches es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamts vor Übergabe des Vermögens ist einzuholen.
3. Die Einhaltung der vorgenannten Auflage ist durch einen Sachverständigen (Notar/in, Wirtschaftsprüfer/in etc.) vor Übergabe des Vermögens zu prüfen und zu bestätigen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin und/oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Schriftführer/die Schriftführerin im Falle der Überlassung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB.

Satzung vom 26.02.2019, geändert durch Vorstandbeschluss vom 17.07.2019.